



31.5.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

die Dinge normalisieren sich zum Glück immer mehr und als Folge davon ist die Frequenz der Corona-Updates im Abnehmen begriffen. Aber ganz vorbei ist die Zeit der Corona-Updates noch nicht, wie Sie sehen.

### 1. Für alle Schulen – Feststellungsprüfungen:

Nach wie vor erreichen uns mitunter Anfragen zu den Feststellungsprüfungen und wir geben dazu folgende Informationen:

- **Die Tatsache, dass sich eine Schülerin bzw. ein Schüler ausschließlich im ortsungebundenen Unterricht befindet, führt nicht automatisch zur Notwendigkeit einer Feststellungsprüfung.** Vielmehr bedarf es hier einer pädagogischen Einzelfallbetrachtung, welche der unterrichtenden Lehrperson obliegt.
- Wenn Arbeitsaufträge nicht oder mangelhaft erledigt worden sind, ist dies bei der Benotung zu berücksichtigen, führt aber nicht unbedingt zu einer Feststellungsprüfung.
- Werden Feststellungsprüfungen tatsächlich notwendig, ist zwischen mündlichen und schriftlichen Prüfungen, im Fall mancher Schulen auch praktischen Prüfungen zu unterscheiden. Mündliche Prüfungen sind im Wege der elektronischen Kommunikation möglich, schriftliche und praktische Prüfungen dürfen hingegen nur unter physischer Anwesenheit an der Schule durchgeführt werden.
- Bei Nichtantritt einer Schülerin/eines Schülers zu einer Feststellungsprüfung hat dies ein „Nicht beurteilt“ zur Folge, es sei denn, die Schülerin/der Schüler ist aus gesundheitlichen Gründen am Antreten verhindert. In letzterem Fall kommt es zu einer Verschiebung bzw. Stundung der Prüfung.
  - Zur Verschiebung auf einen Termin innerhalb des gleichen Semesters kommt es im Fall einer kurzfristigen Erkrankung (z.B. Fieber).
  - Zur Stundung in Form einer Nachtragsprüfung, die längstens bis zum 30. November des nächsten Schuljahres erfolgen kann, kommt es, wenn eine Schülerin/ein Schüler längerfristig erkrankt ist (z. B. längerer Krankenhausaufenthalt).

## 2. Für alle Schulen – Anwesenheit von Externen an der Schule im Zuge der Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung:

- **Anwesenheit von Externen (insbes. Eltern und Erziehungsberechtigte) bei der Zeugnisverteilung**

Überreichungen von Reifeprüfungszeugnissen **im Anschluss an die mündlichen Reifeprüfungen** sind **Teil der Reifeprüfung** und fallen daher nicht unter den Veranstaltungsbegriff. Aufgrund der Öffentlichkeit von abschließenden Prüfungen sind sie mit der Teilnahme von Externen unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zulässig.

- **„Feierliche Überreichungen“ an eigenen Terminen**

Diese sind im Schulrecht nicht vorgesehen und daher **als Veranstaltungen im Sinne der „Öffnungs-Verordnung“** des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu qualifizieren. Es gelten die darin für Veranstaltungen vorgesehenen Rahmenbedingungen:

- Ab 11 Personen gilt die 3-G-Regel, zudem ist eine Anzeige an die lokale Gesundheitsbehörde erforderlich. Zusätzlich ist sowohl indoor als auch outdoor eine FFP2-Maske zu tragen. Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen sind nicht zulässig.
- Ab 51 Personen sind nur Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen zulässig. Diese müssen von der lokalen Gesundheitsbehörde bewilligt werden.

In jedem Fall ist bereits bei der Planung eine Risikoanalyse durchzuführen und die gültigen Bestimmungen aus dem Gesundheitsbereich sind mit der zuständigen Gesundheitsbehörde abzustimmen.

## 3. Für alle Schulen – Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen im Ausland:

Aufgrund einer Reihe von Anfragen stellen wir klar, dass eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen **auch im Ausland** möglich sind.

## 4. Für alle Schulen – „Corona-Testpass“ gilt nicht im Ausland:

Es erreichen uns auch immer wieder Anfragen bezüglich der Gültigkeit der „Corona-Testpässe“ (Ninja-Pässe) im Ausland. Dazu müssen wir mitteilen, dass die Testpässe im Ausland **keine Geltung** haben.

**5. Für alle Schulen – Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Imst über die Ausreise aus den Gemeinden Umhausen, St. Leonhard im Pitztal, Wenns, Jerzens und Arzl im Pitztal (in Kraft bis einschließlich 9. Juni 2021)**

Die Bezirkshauptmannschaft Imst hat Verordnungen über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erlassen.

Von dieser Verordnung sind Personen, die sich im Gebiet der **Gemeinden Umhausen, St. Leonhard im Pitztal, Wenns, Jerzens und Arzl im Pitztal** aufhalten, betroffen. Diese Personen dürfen die Grenzen der genannten nur mehr dann nach außen hin überschreiten, wenn sie einen Nachweis über

- ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
- ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

mit sich führen.

Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen. Der Nachweis kann nur von einer dazu befugten Stelle ausgestellt werden.

**Wichtige Ausnahme für Schülerinnen und Schüler:**

Eine Ausnahme besteht für Schülerinnen und Schüler zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an den Schulen. Die Schülerinnen und Schüler sind von der verpflichtenden „Ausreisetestung“ ausgenommen, jedoch ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an diesen Schulen (Hin- oder Rückfahrt).

Die Verordnungen treten mit dem **Ablauf des 9. Juni 2021** außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Paul Gappmaier  
Bildungsdirektor